

**Curriculum  
für das Masterstudium Instrumentalstudium  
Bassklarinette  
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl  
**XXX XXX**

## Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2	Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil .....	2
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	3
§ 4	Lehrveranstaltungen.....	3
§ 5	Zulassung zum Studium.....	4
§ 6	Studieninhalt und Studienverlauf.....	4
§ 7	Auslandsstudien .....	5
§ 8	Masterarbeit .....	5
§ 9	Prüfungsordnung.....	6
§ 10	Akademischer Grad.....	7
§ 11	In-Kraft-Treten .....	7
Anhang 1	Modulübersicht .....	8
Anhang 2	Modulbeschreibungen .....	9
Anhang 3	Abkürzungsverzeichnis.....	12

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (2) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

## § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

- (1) Das Masterstudium dient der künstlerischen Reife und Selbständigkeit, der Fähigkeit zu kritischer Reflexion und Selbstevaluierung, der künstlerischen Fähigkeit zur Erschließung von musikalischen Kunstwerken aller Epochen, vor allem aber der Orchesterliteratur und der Neuen Musik, sowie der Befähigung, künstlerische, pädagogische und organisatorische Aufgaben innerhalb des kulturellen Lebens zu erfüllen.
- (2) Das Studium orientiert sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften.
- (3) Ziel des Masterstudiums ist die Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von fachlich in Frage kommenden Bachelorstudien und befähigt zur Berufsausübung für folgende sich den Studierenden anbietende Felder: Orchestermusikerin/Orchestermusiker, Solistin/Solist, Freischaffende Künstlerin/Freischaffender Künstler, Kammermusikerin/Kammermusiker und Instrumentalistin/Instrumentalist in Neue Musik Ensembles.
- (4) Das Curriculum ist kompetenzorientiert.

Studierende sollten nach Absolvierung des Studiums:

- ihr Instrument souverän beherrschen,
- in ihrer künstlerischen Arbeit frei und selbstständig sein,
- in der Lage sein, professionell im Orchester/Ensemble zu musizieren,
- umfassende Kenntnis über verschiedenen modernen Spieltechniken erlangt haben,
- umfassende Kenntnis der Orchesterliteratur und Beherrschung der relevanten Orchesterstellen erlangt haben,
- umfassende Kenntnis und Beherrschung der solistischen und kammermusikalischen Literatur erlangt haben,
- Einblicke in die Neue Musik erhalten haben,
- in der Lage sein, die Arbeit in einer Kammermusikformation bzw. in einem Ensemble mit Teamgeist konstruktiv mitzugestalten.

Ferner soll das Studium zur Persönlichkeitsbildung und Entfaltung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen: Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesellschaftliche Entwicklungen im Allgemeinen wahrzunehmen und mitzugestalten.

### § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das viersemestrige Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen verweisen auf die entsprechenden Lernergebnisse und Kompetenzen.
- (2) Der Gesamtumfang des Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

### § 4 Lehrveranstaltungen

#### (1) Lehrveranstaltungstypen

1. Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.  
Prüfung: unterrichtsimmanent
2. Künstlerischer Ensembleunterricht (**KEns**) ist die Arbeit mit allen Beteiligten am Werkganzen (im Gegensatz zum „Gruppenunterricht“). Die Gestaltungsmittel werden aufeinander abgestimmt und musikalische Verhaltensweisen wie Hervortreten, Begleiten, gemeinsames Agieren oder miteinander Reden verfeinert. Wertigkeit, künstlerische und didaktische Aspekte wie beim KE. Prüfungsimmanenz ist gegeben.
3. In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.  
Prüfung: unterrichtsimmanent

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: KE, KEns, UE.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich.

#### (2) Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl

Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in MOZonline verlautbart. Bei Überschreitung der Teilnehmendenzahl werden jene Studierenden bevorzugt behandelt, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach des Curriculums ist. Studierende werden abhängig vom Studienfortschritt in Lehrveranstaltungen aufgenommen. Bei gleichem Studienfortschritt entscheiden in folgender Reihenfolge:

- Vermerkte Warteplätze aus dem Vorjahr
- Die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- Die höhere Anzahl der absolvierten Semester
- Das Los.

## § 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Abschluss eines fach einschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums Instrumentalstudium Klarinette an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.
- (4) Darüber hinaus sind folgende qualitativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:
  1. Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung
  2. Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu erbringen. Zur Aufnahme des Masterstudiums muss im Rahmen der Zulassungsprüfung jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) erbracht werden.
- (5) Eine Aufnahme in das Masterstudium ist für Bewerberinnen und Bewerber nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung und stellt eine Überprüfung der Anforderungen derselben dar. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung auch das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen.
- (6) Die Zulassungsprüfung ist in der Prüfungsordnung (§ 9) geregelt.

## § 6 Studieninhalt und Studienverlauf

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.
- (2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

- (3) Wahlmodule und gebundene Wahlmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (4) Ferner können über die Pflicht- und Wahlmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Beispiele für mögliche Schwerpunktsetzungen werden auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg verlautbart.
- (5) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
- (6) Die Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 1) dargestellt.

## **§ 7 Auslandsstudien**

- (1) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 und 3 des Studiums in Frage.
- (2) Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:
  1. Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachekenntnissen.
  2. Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation...).
  3. Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
  4. Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
  5. Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.
- (3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) Wissenschaftliche Masterarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten. Sie dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen unter Bezugnahme auf am Berufsfeld orientierte Schwerpunkte inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.
- (2) Künstlerische Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Die künstlerische Masterarbeit kann in drei verschiedenen Formen absolviert werden: Schriftliche Arbeit, Lecture Recital, Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion oder Mediales Innovatives Projekt).

- (3) Im Masterstudium Bassklarinette ist eine wissenschaftliche oder eine künstlerische Masterarbeit zu erstellen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (5) Lehrenden ist für die Beurteilung von Masterarbeiten ein Zeitraum von sechs Wochen einzuräumen.
- (6) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Masterarbeit werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung und stellt eine Überprüfung der Anforderungen derselben dar. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung auch das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu erbringen. Zur Aufnahme des Masterstudiums muss im Rahmen der Zulassungsprüfung jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) erbracht werden.
- (2) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie die Durchführung der Zulassungsprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.
- (3) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:  
Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen festgelegt. Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung durch Nummerierungen ausgewiesen.
- (4) Mögliche Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:
  1. künstlerische Prüfung (kP)
  2. Lehrprobe (Lp)
  3. mündliche Prüfung (mP)
  4. Portfolioprüfung (PO)
  5. praktische Prüfung (pP)
  6. schriftliche Arbeit (sA)
  7. schriftliche Prüfung (sP)
  8. Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung (Tp)

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des auf die inskribierte Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen

- (5) Der Masterabschluss besteht aus folgenden Teilen:
1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module sowie Absolvierung der Podiumsauftritte. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
  2. Erstellung einer wissenschaftlichen oder einer künstlerischen Masterarbeit (§ 8)
  3. Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit
  4. Kommissionelle Masterprüfung im Zentral Künstlerischen Fach:  
Voraussetzung für das Antreten zur Kommissionellen Masterprüfung im Zentral Künstlerischen Fach ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, der Podiumsauftritte und der Masterarbeit samt Kommissionellem Kolloquium. Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus zwei Teilen: einer internen Prüfung und einer externen Prüfung (= dem Öffentlichen Recital) im Zentral Künstlerischen Fach.
- (6) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Masterarbeit sowie über die Durchführung des Kommissionellen Kolloquiums und der Kommissionellen Masterprüfung im Zentral Künstlerischen Fach werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.
- (7) Im Masterzeugnis scheinen auf:
1. das Thema und die Benotung der Masterarbeit
  2. die Benotungen des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit sowie der internen und der externen Kommissionellen Prüfung im Zentral Künstlerischen Fach
  3. die Beurteilung der Modulgruppen 1 (Zentral Künstlerisches Fach), 2 (Künstlerische Praxis), 3 (Wahlfächer), 4 (Freie Wahlfächer), jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der Lehrveranstaltungsnoten.  
Ggf. ebenfalls im Masterzeugnis auszuweisen ist die Absolvierung entsprechender schwerpunktbildender Module (§ 6).

## § 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ verliehen.

## § 11 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.



## Anhang 1 Modulübersicht

## Masterstudium Instrumentalstudium Bassklarinette

## Anhang 1 Modulübersicht mit Semesterzuordnung

LV-Nr.	Modulgruppen	Typ	SWS	Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten				Σ	Σ	A
				1.	2.	3.	4.			
<b>Modul Zentral Künstlerisches Fach 1.1</b>										Tp
	ZKF Bassklarinette 1-2	KE	2	16	16			32		
	Korrepetition 1-2	UE	1	1	1			2		
<b>Modul Zentral Künstlerisches Fach 1.2</b>										Tp
	ZKF Bassklarinette 3-4	KE	2			16	16	32	76	
	Korrepetition 3-4	UE	1			1	1	2		
	Kommissionelle Masterprüfung im ZKF: Interne Prüfung						4	4		kP
	Kommissionelle Masterprüfung im ZKF: Externe Prüfung						4	4		
<b>Modul Künstlerische Praxis 2.1</b>										Tp
	Kammermusik, Bläserphilharmonie 1-2	KEns	1	3	3			6	12	
<b>Modul Künstlerische Praxis 2.2</b>										Tp
	Orchester, Bläserphilharmonie 1-2	KEns	3	3	3			6		
<b>Modul Wahlfächer 3</b>										Tp
	Wahlfächer (wählbar aus der Wahlfachliste Instrumentalstudien gemäß den dort angeführten Vorgaben)		6	LVn im Ausmaß von 6 SWS / 6 ECTS				6	6	
<b>Modul Freie Wahlfächer 4</b>										Tp
	Freie Wahlfächer (frei wählbar, außer KE)		3	LVn im Ausmaß von 3 SWS / 3 ECTS				3	3	
<b>Modul Masterarbeit 5</b>										
	Masterarbeit					20		20	23	sA
	Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit						3	3		mP
								<b>Gesamtsumme ECTS</b>	<b>120</b>	

## Anhang 2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul Zentral Künstlerisches Fach 1.1
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	34 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	6 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KE ZKF Bassklarinette 1-2 (je 2 SWS / 16 ECTS) UE Korrepetition 1-2 (je 1 SWS / 1 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Studierenden beherrschen ihr Zentral Künstlerisches Fach technisch wie musikalisch auf einem hohen Niveau und zeigen ein klar geschärftes, individuelles künstlerisches Profil.
Prüfungsart	Teilprüfungen Künstlerische Prüfung  Am Ende des zweiten Semesters ist eine kommissionelle Überprüfung des jeweiligen Entwicklungsstandes der/des Studierenden mit einem anschließenden Beratungsgespräch durchzuführen (Zwischenprüfung).  Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie über die Durchführung der Zwischenprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.
Besondere Hinweise	Im Zentral Künstlerischen Fach ist ein positiv absolviertes Pflichtpraktikum im gesamten Masterstudium von insgesamt 3 Podiumsauftritten in Vortragsabenden für die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung obligatorisch.  Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Podiumsauftritte werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

Modulbezeichnung	Modul Zentral Künstlerisches Fach 1.2
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	42 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	6 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen sowie Modulinhalt	KE ZKF Bassklarinette 3-4 (je 2 SWS / 16 ECTS) UE Korrepetition 3-4 (je 1 SWS / 1 ECTS) Kommissionelle Masterprüfung im ZKF: Interne Prüfung (4 ECTS) Kommissionelle Masterprüfung im ZKF: Externe Prüfung (4 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Studierenden perfektionieren ihre technischen und musikalischen Fähigkeiten im Zentral Künstlerischen Fach. Sie verfügen in hohem Maße über künstlerische Reife und entsprechen in besonderer Weise den Anforderungen der sich bietenden Berufsfelder.
Prüfungsart	Teilprüfungen Künstlerische Prüfungen
Besondere Hinweise	Im Zentral Künstlerischen Fach ist ein positiv absolviertes Pflichtpraktikum im gesamten Masterstudium von insgesamt 3 Podiumsauftritten in Vortragsabenden für die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung obligatorisch.  Die Kommissionelle Masterprüfung im ZKF besteht aus einer internen Prüfung und einer externen Prüfung (öffentliches Recital).  Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Podiumsauftritte und der Kommissionellen Masterprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

Modulbezeichnung	Modul Künstlerische Praxis 2.1
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	2 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KEns Kammermusik, Bläserphilharmonie 1-2 (je 1 SWS / 3 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Studierenden beherrschen das Zusammenspiel im Ensemble und haben einen Überblick über die wichtigste Ensembleliteratur für das Zentral Künstlerisches Fach.
Prüfungsart	Teilprüfungen
Besondere Hinweise	Keine.

Modulbezeichnung	Modul Künstlerische Praxis 2.2
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	6 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KEns Orchester, Bläserphilharmonie 1-2 (je 3 SWS / 3 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über weitreichende Erfahrungen im Orchesterspiel und können als Solistinnen/Solisten, Kammermusikerinnen/Kammermusiker auch im Bereich der Neuen Musik bestehen.
Prüfungsart	Teilprüfungen
Besondere Hinweise	Keine.

Modulbezeichnung	Modul Wahlfächer 3
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	6 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	Laut Wahlfachliste Instrumentalstudien
Lernergebnisse / Kompetenzen	Dieses Modul dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.
Prüfungsart	Teilprüfungen
Besondere Hinweise	<p>Wahlfächer sind zusätzlich zu den Pflichtfächern und Freien Wahlfächern zu belegen und müssen aus der Wahlfachliste für Instrumentalstudien der Universität Mozarteum Salzburg gewählt werden. Die höchstzulässige Anzahl der Semester bzw. SWS der einzelnen Fächer ist in der Wahlfachliste ausgewiesen und gewährleistet eine möglichst abwechslungsreiche, weit gefächerte Belegung des vielfältigen Angebots.</p> <p>Die Wahlfachliste ist auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.</p>

Modulbezeichnung	Modul Freie Wahlfächer 4
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	3 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	3 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	Beliebig, kein Künstlerischer Einzelunterricht/KE.
Lernergebnisse / Kompetenzen	Das Modul dient insbesondere der Vertiefung persönlicher Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Erwerb zusätzlicher Kompetenzen sowie der Profilbildung für den künftigen Arbeitsbereich.
Prüfungsart	Teilprüfungen
Besondere Hinweise	<p>Freie Wahlfächer sind zusätzlich zu den Pflichtfächern und Wahlfächern zu wählen und können aus dem Lehrveranstaltungsangebot an der Universität Mozarteum Salzburg, des Career Center an der Universität Mozarteum Salzburg, dem Angebot an der Paris Lodron Universität Salzburg und dem Schwerpunkt Wissenschaft &amp; Kunst sowie aus dem Angebot an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden. Im Bereich der Freien Wahlfächer besteht kein Anrecht auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht, Künstlerischer Einzelunterricht aus anderen Studien kann nicht anerkannt werden.</p> <p>Es wird empfohlen, zur Vertiefung zumindest eine Lehrveranstaltung zu Genderfragen und weiteren Querschnittskompetenzen zu wählen. Empfohlen werden auch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Körperarbeit, Auftrittcoaching, Musikmanagement und Neue Medien.</p>

Modulbezeichnung	Modul Masterarbeit 5
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	23 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	-
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	-
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Erstellung einer wissenschaftlichen Masterarbeit befähigt Studierende wissenschaftliche Themen unter Bezugnahme auf am Berufsfeld orientierte Schwerpunkte inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Die Erstellung einer künstlerische Masterarbeit befähigt Studierende im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.
Modulinhalt	sA Masterarbeit (20 ECTS) mP Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit (3 ECTS)
Prüfungsart	Schriftliche Arbeit / Masterarbeit Mündliche Prüfung / Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit
Besondere Hinweise	Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie über die Durchführung der Masterarbeit und des kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Blas- und Schlaginstrumente der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

**Anhang 4** Abkürzungsverzeichnis

A	Art der Abschlussprüfung
ECTS	European Credit Transfer System
FWF	Freies Wahlfach
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KEns	Künstlerischer Ensembleunterricht
kP	künstlerische Prüfung
LV (LVn)	Lehrveranstaltung(en)
mP	mündliche Prüfung
pP	praktische Prüfung
sA	schriftliche Arbeit
sP	schriftliche Prüfung
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde(n)
Tp	Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung
UE	Übung
UG	Universitätsgesetz 2002 idgF
WF	Wahlfach
ZKF	Zentral Künstlerisches Fach